

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Assistive Technologien
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 19.03.2013 nach § 18 Abs. 14 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Assistive Technologien in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Assistive Technologien. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Nachweis

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Assistive Technologien erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von **8 Wochen** nachweist.

StudienbewerberInnen für den Studiengang Assistive Technologien werden auch ohne abgeleistetes Praktikum immatrikuliert. Bei der Immatrikulation noch nicht nachgewiesene Zeiten sind spätestens bis zum Ende des vierten Studienseesters nachzuweisen.

(2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1.

§ 3

Anerkennung

Zur Klärung der Frage, ob eine praktische Ausbildung für den Studiengang fachbezogen ist, entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.